

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 17./18.10.2006

- § 8 ABD Teil A, 1. (Ausgleich für Sonderformen der Arbeit)
hier: Änderung des Absatz 7 rückwirkend zum 01.10.2005
- Regelung über die Arbeitsbedingungen von Mitarbeitern an Bildschirmgeräten
hier: Aufhebung der bestehenden Regelung zum 01.01.2007
- § 11 ABD Teil A, 3. (Kinderbezogene Entgeltbestandteile)
hier: Ergänzung des Absatz 1 Satz 2 um eine Protokollnotiz
rückwirkend zum 01.10.2005
- § 20 ABD Teil A, 1. (Jahressonderzahlung)
hier: Ergänzung des Absatz 4 Ziffer 1 Buchstabe c) um eine Protokollnotiz
zum 01.11.2006
- Ordnung über die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst –
Versorgungsordnung C – Teil B
hier: Änderung der Bestimmungen zu Nr. 1 und zu Nr. 5 der Ergänzenden Regelungen zu den Beschlüssen der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung nach dem „Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ (BetrAVG)
zum 01.11.2006
- Vergütungsordnung für Religionslehrer i. K. an Volks- und Förderschulen
hier: Hinweis der Erzdiözese München und Freising
zum 01.11.2006

§ 8 ABD Teil A, 1. (Ausgleich für Sonderformen der Arbeit)

hier: Änderung des Absatz 7

I. § 8 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 7 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) bis f)“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b) bis f)“ ersetzt.

II. Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.10.2005 in Kraft.

Regelung über die Arbeitsbedingungen von Mitarbeitern an Bildschirmgeräten

hier: Aufhebung der bestehenden Regelung

- I. Die Regelung über die Arbeitsbedingungen von Mitarbeitern an Bildschirmgeräten wird aufgehoben.
- II. Diese Änderung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

§ 11 ABD Teil A, 3. (Kinderbezogene Entgeltbestandteile)

**hier: Ergänzung des Absatz 1 Satz 2
um eine Protokollnotiz**

I. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird um folgende Protokollnotiz ergänzt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1 Satz 2:

Entfallen bei der anderen Person wegen der Inanspruchnahme von Zeiten im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 4 kinderbezogene Entgeltbestandteile oder Teile davon, ist der Beschäftigten/dem Beschäftigten für die Dauer dieser Inanspruchnahme eine Besitzstandsulage in der Höhe zu gewähren, dass der kinderbezogene Entgeltbestandteil insgesamt nur einmal pro Kind gezahlt wird. Auf einen Wechsel im Kindergeldbezug kommt es in diesem Fall nicht an. Die Änderung von Zeiten im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 4 hat die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

II. Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.10.2005 in Kraft.

§ 20 ABD Teil A, 1. (Jahressonderzahlung)

**hier: Ergänzung des Absatz 4 Ziffer 1 Buchstabe c)
um eine Protokollnotiz**

- I. **§ 20 Abs. 4 Ziffer 1 Buchstabe c wird um folgende Protokollnotiz ergänzt:**
„Protokollnotiz zu Absatz 4 Ziffer 1 Buchstabe c):
Entgelt in diesem Sinne ist auch der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.“
- II. **Diese Änderung tritt zum 01.11.2006 in Kraft.**

Ordnung über die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst – Versorgungsordnung C – Teil B

hier: Änderung der Bestimmungen zu Nr. 1 und zu Nr. 5 der Ergänzenden Regelungen zu den Beschlüssen der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung nach dem „Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ (BetrAVG)

- I. Die Ergänzenden Regelungen zu den Beschlüssen der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung nach dem „Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ (BetrAVG) werden wie folgt geändert:
 1. Ziffer 1 a zu Nr. 1 der Ergänzenden Regelungen zu den Beschlüssen der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung nach dem „Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ (BetrAVG) wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 10 werden nach den Worten „in der gesetzlichen Rentenversicherung“ die Worte „der Arbeiter und Angestellten“ gestrichen und nach dem Wort „Rentenversicherung“ ein Komma sowie die Worte „soweit es sich beim Durchführungsweg Pensionskasse um nach dem 31.12.2004 geschlossene Verträge handelt, zuzüglich 1.800 EUR“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 11 eingefügt: „Beschäftigte und Arbeitgeber können vereinbaren, dass Beschäftigte einen über den Anspruch hinausgehenden Betrag des Entgelts umwandeln.“
 - c) Der bisherige Satz 11 wird Satz 12.
 2. Ziffer 1 b zu Nr. 1 der Ergänzenden Regelungen zu den Beschlüssen der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung nach dem „Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ (BetrAVG) wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 7 wird gestrichen.
 - b) Ziffer 1 b zu Nr. 1 wird um folgenden Hinweis ergänzt:

„Hinweis:

Die Entgeltumwandlung ist derzeit für den Durchführungsweg Pensionskasse nach § 3 Nr. 63 EStG (und nach § 40 b EStG für vor dem 01.01.2005 geschlossene Verträge) steuerlich sowie nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV beitragsrechtlich zur Sozialversicherung begünstigt; für den Durchführungsweg Unterstützungskasse ergibt sich steuerliche Begünstigung aus § 4 d EStG, die sozialversicherungsrechtliche Begünstigung aus § 14 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 115 SGB IV.“

3. Die Ziffern zu Nr. 5 der Ergänzenden Regelungen zu den Beschlüssen der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung nach dem „Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ (BetrAVG) werden wie folgt geändert:
 - a) Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber für jeden Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweils sozialversicherungsfrei in die betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages.

Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung.“
 - b) Ziffer 2 wird gestrichen.
 - c) Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 2, die bisherige Ziffer 4 Ziffer 3.
- II. Diese Änderungen treten zum 01.11.2006 in Kraft.**

Vergütungsordnung für Religionslehrer i. K. an Volks- und Förderschulen

hier: Hinweis der Erzdiözese München und Freising

- I. § 1 ABD Teil A, 2.6. (Vergütungsordnung für Religionslehrer i. K. an Volks- und Förderschulen) wird wie folgt geändert:
 1. Die Protokollnotiz zu § 1 wird gestrichen.
 2. Nach § 1 wird folgender Hinweis angefügt:

„Hinweis:
Die Bayerische Regional-KODA nimmt zur Kenntnis, dass die Erzdiözese München und Freising bis auf weiteres für eine Tätigkeit in Hauptschulklassen und entsprechenden Klassen an Förderschulen eine Zulage von derzeit 5,20 Euro pro Wochenstunde gewährt.“
- II. Diese Änderungen treten zum 01.11.2006 in Kraft.